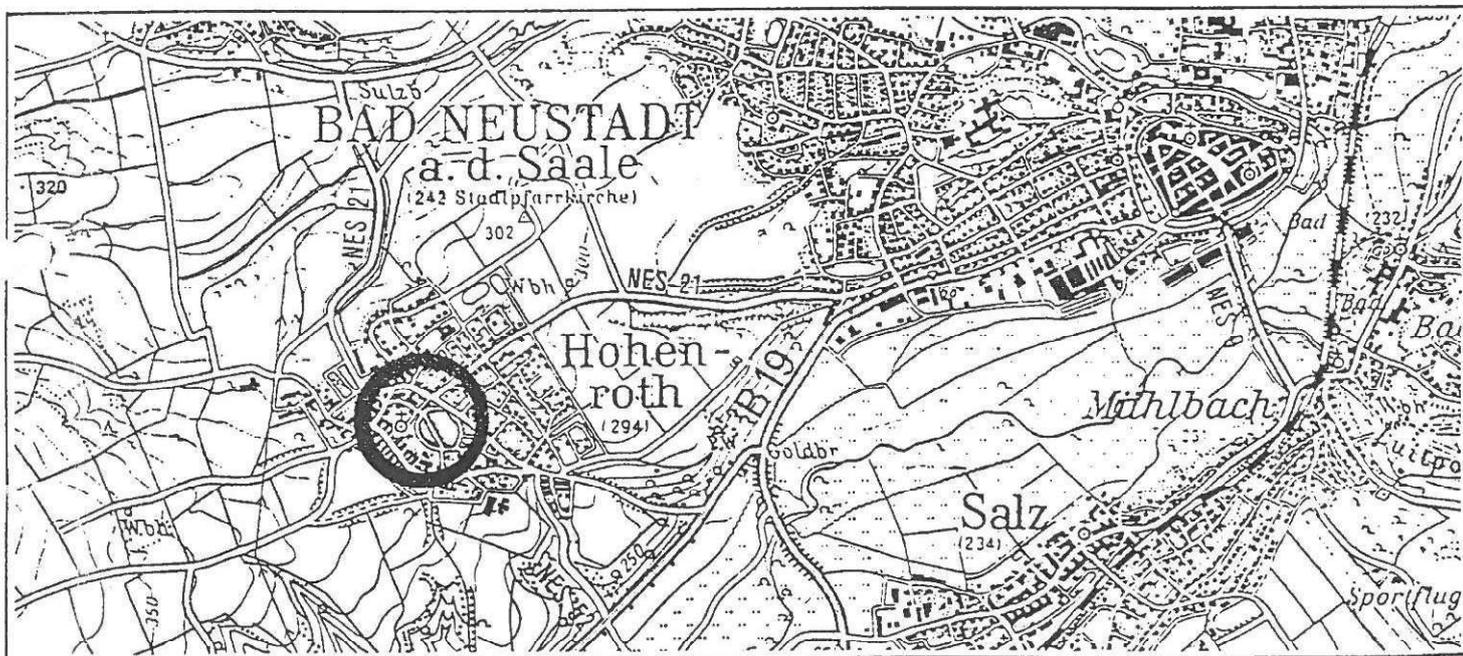


Gemeinde Hohenroth
Landkreis Rhön-Grabfeld

Gartengebiet "In den Seegärten"

Gestaltungssatzung
mit Festsetzungen zur Ortsbilderhaltung

1. Änderung



Inhaltsangabe	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Derzeitige Nutzung/Bestand	3
3. Bedeutung der Kleingärten für Hohenroth	3
4. Gesetzliche Grundlagen für die Ortsgestaltungssatzung	4
5. Notwendigkeit der Ortsgestaltungssatzung	4
§ 1 GENERALKLAUSEL	5
§ 2 GELTUNGSBEREICH	5
§ 2.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
§ 2.2 Sachlicher Geltungsbereich	5
§ 3 FESTSETZUNGEN ZUR GÄRTNERISCHEN GRUNDSTÜCKSNUTZUNG	6
§ 3.1 Art der gärtnerischen Nutzung	6
§ 3.2 Festsetzungen zur Bepflanzung der Grundstücke	6
§ 3.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	6
§ 4 FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE	6
§ 4.1 Art der baulichen Nutzung	6
§ 4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
§ 4.3 Festsetzungen zur Bauweise des Gerätehauses	7
§ 4.4 Gebäudestellung	8
§ 5 GEH- UND FAHRWEGE; STELL- UND LAGERPLÄTZE	8
§ 6 EINFRIEDUNGEN	8
§ 7 FLÄCHENBEFESTIGUNGEN	8
§ 8 DACHFLÄCHENWASSER	9
§ 9 ANZEIGEPFLICHT	9
§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 10.1 Abweichungen	9
§ 10.2 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 10.3 Inkrafttreten	10
Quellenverzeichnis	12
Anhang I Bestandslageplan	13
Anhang II: Auswahlliste standortgerechter Gehölzarten	14
Anhang III: Auswahlliste dörflicher Sträucher und Stauden	16

Ortsgestaltungssatzung für die Gärten am Hohenrother Gemeindesee

1. Vorbemerkung

Die Kleingärten am Hohenrother Gemeindesee sind eine gärtnerisch genutzte, jedoch nicht erwerbsmäßig bewirtschaftete, oft wohnungsferne Gartenform von sozialer und ideeller Bedeutung, eng mit der städtebaulichen Entwicklung von Hohenroth gekoppelt. So entstanden die Gärten im Osten des Altortes im Anschluß an die landwirtschaftliche Bebauung. Durch die Nähe zum Gemeindesee war die Wasserversorgung gewährleistet. Das Gartenland bildete einst einen dorfgemäßen, harmonischen Übergang zur freien Landschaft.

2. Derzeitige Nutzung/Bestand

Die Gartenflächen werden überwiegend für den Anbau von Gemüse, Stauden und Einjahresblumen, untergeordnet auch zum Obstanbau verwendet.

Im westlichen und nördlichen Bereich der Gartenanlage sind i. d. R. Einfriedungen aus Maschendrahtzäunen mit Betonsockel vorhanden. Das Grabeland im Osten ist nicht eingezäunt.

Garten- bzw. Gerätehäuschen findet man auf den Grundstücken Fl.Nrn 208, 209, 228, 229, 239, 251, 260 und 271.

Dorfbildprägende Obstbaumbestände sind auf dem Grundstück Fl.Nr. 214 vorhanden.

An den südlichen Rändern wird die Gartenanlage durch die Uferbepflanzung des Gemeindesees räumlich eingefasst.

3. Bedeutung der Kleingärten für Hohenroth

Die Gärten um den Hohenrother Gemeindesee sind ein wesentlicher Bestandteil des dörflichen Erscheinungsbildes von Hohenroth.

Im Zusammenhang mit dem See bilden sie heute eine wichtige innerörtliche Naherholungszone.

Neben der Gewinnung von gärtnerischen Produkten für den Eigenverzehr können die Kleingärten für den Umgang mit natürlichen Elementen als einem Teil menschlicher Umwelt sensibilisieren. Vielen Menschen gibt die Gartenarbeit Entspannung, Entlastung und neue Kraft für die Bewältigung alltäglicher Widrigkeiten.

Die Grünflächen bieten zahlreichen Insekten und Vögeln Lebens- und Nahrungsraum, dörfliche Pflanzengesellschaften finden in Randbereichen geeignete Standorte.

Durch Verdunstung, Sauerstoff- und Kaltluftproduktion trägt die Grünanlage zur kleinklimatischen Verbesserung im bebauten Ortskern bei.

4. Gesetzliche Grundlagen für die Ortsgestaltungssatzung

Nach Artikel 81 Absatz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann die Gemeinde durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen:

1. über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,
2. über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenroth ist der Bereich um den Gemeindesee als "Grünfläche für Dauerkleingärten" gekennzeichnet (BauGB § 5 Abs.2 Satz 5).

5. Notwendigkeit der Ortsgestaltungssatzung

Im Plangebiet ist beabsichtigt, den häufig von Grundstückseigentümern geäußerten Wünschen nach der zulässigen Errichtung von Gartengerätehäusern und Gartenlauben zu entsprechen.

Mit den Festlegungen von Größe, Art und Bauweise der Gebäude soll verhindert werden, dass eine ungenehmigte Bebauung mit den unterschiedlichsten Gebäudetypen erfolgt.

Außerdem soll die Festlegung der Grundstücksnutzung den Fortbestand der dörflichen Gartennutzung gewährleisten.

Die Gemeinde kann bei Anträgen auf Baugenehmigung neben den baurechtlich vorgeschriebenen Unterlagen dem Projekt entsprechende, weitere Unterlagen verlangen, z.B.:

1. Fassadenabwicklungen im Maßstab 1:100, die in der gleichen Darstellungsweise auch die benachbarte Bebauung aufzeigt.
2. Bestand und Planung der Freiflächen mit befestigten und unbefestigten Flächen, Materialien, Gehölzen u.ä.
3. Detaillierte Angaben der gewählten Materialien, von Struktur- und Farbmustern, Abmessungen von Einzelelementen, Werkpläne von Details wie Dachaufbauten, Fenster, Türen, Einfriedungen u.ä.

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Gestaltungssatzung zeichnerisch und/oder textlich zu begründen.

Welche Unterlagen im Einzelfall zur Vorlage erforderlich sind, hat der Bauherr vor Aufstellung der Bauvoranfrage oder des Bauantrages mit der Gemeinde zu klären.

§ 1 GENERALKLAUSEL

(1) Das Gartengebiet mit seinen dorftypischen Gestaltungselementen sowie dem dörflichen Nutzungsmosaik in seiner unverwechselbaren Eigenart zu erhalten, zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln ist wichtigste Aufgabe dieser Ortsgestaltungssatzung.

(2) Das überlieferte Gartengefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen.

(3) Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und in die umgebende, überkommene Substanz einfügen.

(4) Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

§ 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gartenbereiche östlich des Uferweges bis zur Seestraße sowie nordwestlich des Uferweges bis zur Kirchgasse.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Bestandslageplan dargestellt (Anhang I).

§ 2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

(1) die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

1. Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie Abbruch und Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen,
2. Errichtung von Mauern, Einfriedungen und Stützmauern,
3. Gestaltung der privaten Freiflächen.

§ 3 FESTSETZUNGEN ZUR GÄRTNERISCHEN GRUNDSTÜCKSNUTZUNG

§ 3.1 Art der gärtnerischen Nutzung

(1) Die gärtnerische Nutzung der Grundstücke hat sich auf den kleingärtnerischen Anbau von Gemüse, Obst, Stauden und Einjahresblumen zu beschränken.

§ 3.2 Festsetzungen zur Bepflanzung der Grundstücke

(1) Den Laub abwerfenden heimischen Laubgehölzen des standortheimischen HAIN-SIMSEN-LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES ist der Vorzug vor standortfremden Gehölzen zu geben.

(2) Eine Bepflanzung der Gartengrundstücke soll mit altbewährten, dörflichen Gehölzen, Stauden und Einjahresblumen geschehen. Eine Auswahlliste entsprechender Pflanzen befindet sich im Anhang dieser Satzung.

(3) Standortfremde Nadelgehölze oder die großflächige Verwendung von Bodendeckern wie z.B. Cotoneaster, Fingerstrauch, Korallenbeere etc. ist nicht zulässig.

(4) Bei der Bepflanzung der Grundstücke mit Obstbäumen oder standortheimischen, dörflichen Sträuchern und Bäumen ist eine Beschattung angrenzender Gartengrundstücke zu vermeiden. In jedem Falle sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände für Gehölze einzuhalten (sh. Hinweis Seite 12).

(5) Vor der Gehölzpflanzung sind die angrenzenden Nachbarn über die Maßnahme zu informieren.

§ 3.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(1) Vorhandene Obstbäume und dörfliche Gehölzgruppen sollen erhalten, gepflegt und nach Abgängigkeit durch neue Gehölze ersetzt werden.

§ 4 FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNG DER GARTENGRUNDSTÜCKE

§ 4.1 Art der baulichen Nutzung

(1) Zulässig sind Gartengerätehäuser oder Gartenlauben. Diese dürfen nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein und keine Feuerstellen enthalten.

(2) Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, d.h. zusätzliche Gerätehütten, Schuppen und Grillplätze sind nicht zulässig.

(3) Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sind nicht zulässig.

(4) Nicht zulässig ist außerdem jegliche Kleintierhaltung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Je Quadratmeter Grundstücksfläche dürfen 0,1 Quadratmeter Grundfläche mit einer baulichen Anlage überbaut werden.

(2) Die Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Gartengrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

(3) Die maximale Größe der baulichen Anlagen wird auf 15 m² überbaubare Fläche festgelegt.

(4) Dachvorsprünge und Vordächer werden bis ca. 30 cm auf die Größe nicht angerechnet.

§ 4.3 Festsetzungen zur Bauweise des Gerätehauses

(1) Fundamente: Es sind nur Einzelfundamente zulässig.

(2) Konstruktion: Es sind nur Gebäude in Holzbauweise zulässig. Nicht zulässig sind Massivbauweisen.

(3) Fassaden: Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen oder natur bzw. farblos lasiert. Verblendungen mit glasiertem Material, Asbestzementplatten, Kunststoffplatten etc. sind untersagt. Geeignete Fassadenteile sollten mit standortgerechten Klettergehölzen begrünt werden.

(4) Dachform: Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 35°, sowie Gartenlauben mit Zeltdächern.

(5) Dachdeckung: Tonziegel-natur, Gründach mit extensiver Dachbegrünung, Dachschindeln oder Kupfereindeckung.

(6) Dachvorsprung: Max. 30 cm.

(7) Traufhöhe: Max. 2,20 m.

- (8) Grenzabstand: Gegenüber Nachbargrundstücken ist ein Grenzabstand von mind. 3,0 m erforderlich.
Gartengerätehäuser dürfen ohne Abstandsfläche errichtet werden.

§ 4.4 Gebäudestellung

- (1) Die Stellung der baulichen Anlagen ist frei wählbar.
(2) Eine Hauptfirstrichtung wird nicht festgelegt.

§ 5 GEH- UND FAHRWEGE, STELL- UND LAGERPLÄTZE

- (1) Die öffentlichen Geh- und Fahrwege sind als Erdwege zu erhalten bzw. dürfen nicht versiegelt werden.
(2) Die Errichtung von Stell- und Lagerplätzen ist nicht zugelassen.

§ 6 EINFRIEDUNGEN

- (1) Die Einfriedung der Gartenanlage ist gegenüber den öffentlichen Erschließungsflächen mit einem dörflichen Holzlattenzaun mit senkrechter Lattung bis maximal 1,20 m zulässig. Einfriedungen mit Maschendrahtzaun sind nicht erlaubt.
(2) Es ist jeweils nur die Einfriedung eines gesamten Gartenquartiers zulässig. Die Einfriedung zwischen den Gartengrundstücken ist nicht erlaubt.
(3) Stützmauern und betonierte Mauersockel für Einfriedungen sind nicht zulässig. Als Zaunsockel sind Einzeiler aus Natursteinpflaster oder Betonpflaster zu verwenden. Sie sollen ebenerdig bzw. mit max. 5 cm Überstand über OK Gelände eingebaut werden. Nach Möglichkeit ist auf einen Zaunsockel gänzlich zu verzichten, um die Passierbarkeit der Einfriedung für Kleinlebewesen (Igel, Insekten etc.) zu ermöglichen.
(4) Vorhandene Maschendrahtzäune sollen mit Kletterpflanzen eingegrünt werden.

§ 7 FLÄCHENBEFESTIGUNGEN

- (1) Bei der Bebauung und Gestaltung der öffentlichen und privaten Bauflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Belagswahl für Zufahrten, Gartenwege etc. hat sich auf versickerungsgünstige Materialien auszurichten, die eine durchlässige Bauweise und ein breitflächiges Ableiten von Oberflächenwasser in Grünflächen gewährleisten (Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge). Undurchlässige Versiegelungen von Wegen und Plätzen sind nicht erlaubt.

§ 8 DACHFLÄCHENWASSER

(1) Soweit die Durchlässigkeit des Untergrundes es zulässt, soll Dachflächenwasser mittels Sickerschächten versickert oder als Gießwasser wiederverwendet werden.

§ 9 ANZEIGEPFLICHT

(1) Die Errichtung von verfahrensfreien baulichen Anlagen (Art. 57 BayBO) in dem nach dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig.

(2) Welche Unterlagen zur Vorlage erforderlich sind, hat der Bauherr vor Aufstellung der Bauvoranfrage oder des Bauantrages mit der Gemeinde zu klären.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10.1 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können bei verfahrensfreien baulichen Anlagen von der Gemeinde Hohenroth, ansonsten vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenroth unter Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

§ 10.2 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10.3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenroth, den 04.08.1994



Kaiser
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 10.08.94 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale und im Rathaus der Gemeinde Hohenroth zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.08.94 angeheftet.

Hohenroth, den 09.08.1994



Kaiser
Erster Bürgermeister



Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenroth, 03.08.2010


Georg Straub
1. Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 17.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Hohenroth ausgelegt. Sie ist am 18.08.2010 in Kraft getreten.

Hohenroth, 19.08.2010


Georg Straub
1. Bürgermeister



Hinweis auf das Nachbarrecht

Nach dem Nachbarrecht (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch/ABGB Art. 7) kann der Nachbar Einfluss auf die grenznahe Bepflanzung nehmen. Vor Ausführung von Pflanzungen wird deshalb empfohlen, das Einverständnis der Nachbarn einzuholen.

Folgende Grenzabstände sind zu berücksichtigen:

Gehölze bis 2 m Höhe: mind. 0,50 m Abstand zur Grenze,
Gehölze über 2 m Höhe: mind. 2,00 m Abstand zur Grenze.

Gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen sind folgende Abstände einzuhalten:

Gehölze über 2 m Höhe: mind. 4,00 m Abstand zur Grenze,
Kern- und Steinobst: mind. 2,00 m Abstand zur Grenze.

Quellen: Gerhard Richter
Handbuch Stadtgrün 1981

Gemeinde Hohenroth - Weiler Querbachshof
Gestaltungssatzung 1992

Josefa Will
Gartenlaube, selbstgebaut und als Bausatz
Diplomarbeit 1989

Paul Seibert
Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1968

Impressum: Gemeinde Hohenroth
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Goethestraße 1
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

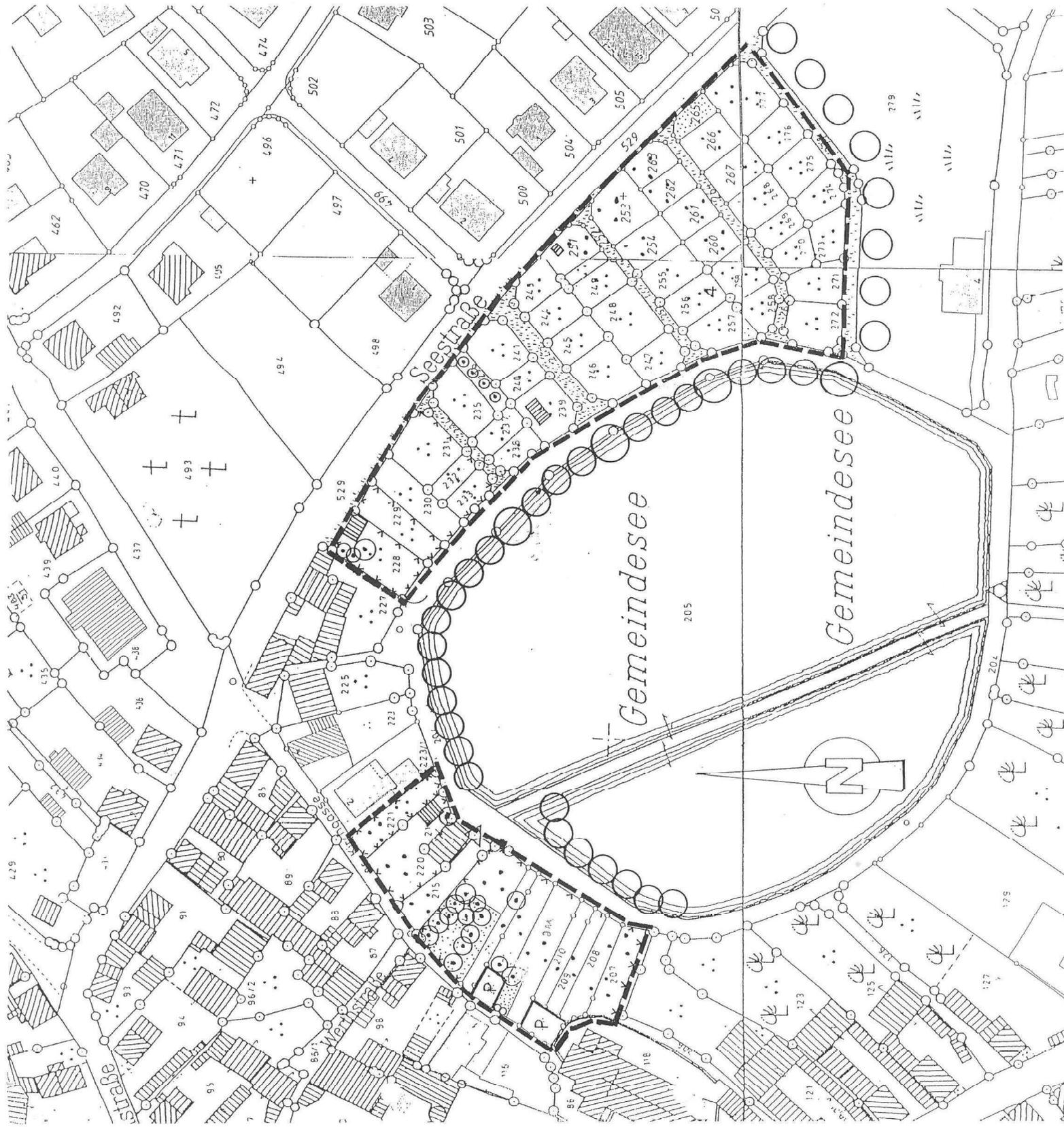
Verfasser: UNSER BÜRO
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Sauerbier
Sonnenlandstraße 13
97616 Bad Neustadt a. d. Saale OT Herschfeld
14.07.1994 Projekt-Nr. 94.70

1. Änderung: Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale

Anhang I

Planzeichenerklärung

- 
 räumlicher Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung
- 
 Grabeland zum Anbau von Gemüse, Stauden und Blumen
- 
 Wiese/Rasen
- 
 Obstbaum
- 
 dorfbildprägende Sträucher
- 
 Klettergehölz
- 
 Wiesenweg
- 
 Parkplatz mit Stützmauer, mit Verbundsteinpflaster befestigt
- 
 Maschendrahtzaun
- 
 randliche Eingrünung mit Birke, Trauerweide, Winterlinde, Spitzahorn



Gemeinde Hohenroth
Landkreis Rhön-Grabfeld

Bestands-Lageplan
Maßstab 1 : 1000

Verfasser:
UNSER BÜRO
Ingenieurbüro für Freiraum-
und Landschaftsplanung
Bestandsaufnahme am 14.05.1994

ANHANG II AUSWAHLLISTE STANDORTGERECHTER GEHÖLZARTEN

Die Liste standortgerechter Gehölzarten stellt eine Auswahl bzw. Empfehlung dar und ist nicht als vollständig zu betrachten.

Auswahl aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des HAINSIMSEN-LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES.

Bäume I. Ordnung (über 20 m Höhe):

<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Betula pendula</i>	- Sandbirke

Bäume II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):

<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	- Elsbeere
<i>Sorbus domestica</i>	- Speierling
<i>Salix caprea</i>	- Salweide

Sträucher:

<i>Crataegus monogyna</i>	- eingriffelliger Weißdorn
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuss
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	- zweigriffelliger Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Rosa div. spec.</i>	- Heckenrose
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Viburnum lantana</i>	- Wolliger Schneeball
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Malus sylvestris</i>	- Holzapfel
<i>Pyrus communis</i>	- Holzbirne
<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Sambucus nigra</i>	- schwarzer Holunder

Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische, pflegearme, robuste Obstbaumsorten zulässig. Eine entsprechende Auswahlliste ist beim Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhältlich.

Auswahlliste für Ranker, Selbstklimmer und windende Pflanzen

Lonicera henryi	- Immergrünes Geißblatt
Hedera helix	- Efeu
Rosa div. spec.	- Kletterrosen
Parthenocissus quinquef.	- Wilder Wein
Clematis montana	- Waldrebe
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelier
Polygonum aubertii	- Schlingknöterich

Auswahlliste altbewährter Ziergehölze

Syringa-Hybride	- Flieder
Philadelphus coronarius	- Pfeifenstrauch
Weigela	- Weigelie
Rosa div. spec.	- Strauchrose
Cornus mas	- Kornelkirsche
Forsythia	- Forsythie
Kerria japonica	- Ranunkeistrauch
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie
Ribes sanguineum	- Zier-Johannisbeere

ANHANG III
PFLANZENLISTE DORFGERECHTER STRÄUCHER UND STRÄUCHER (AUSWAHL)

Sträucher

Beerensträucher	
kleine Obstgehölze	Quitte, Pflaume, Sauerkirsche
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus coronarius</i>
Strauchrosen/Rosen	
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Sommerflieder	<i>Buddleia</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Forsythie	<i>Forsythia x intermedia</i>
Ranunkelstrauch	<i>Kerria japonica</i>
Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera</i>
Zier-Johannisbeere	<i>Ribes sanguineum</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weigelie	<i>Weigela-Hybride</i>

Halbsträucher

für vollsonnige Plätze, zumeist Heil- und Gewürzpflanzen:

Wermut	<i>Artemisia absinthium</i>
Ysop	<i>Hyssopus officinalis</i>
Lavendel	<i>Lavandula angustifolia</i>
Salbei	<i>Salvia officinalis</i>
Gamander	<i>Teucrium chamaedrys</i>

Stauden

alte Bauergartenstauden für sonnige Plätze

Eibisch	<i>Althaea officinalis</i>
Sommeraster	<i>Aster amellus</i>
Herbstaster	<i>Aster dumosus</i> , <i>A. novi-belgii</i>
Margeriten	<i>Chrysanthemum</i>
Federnelke	<i>Dianthus plumarius</i>
Tränendes Herz	<i>Dicentra spectabilis</i>
Diptam	<i>Dictamnus albus</i>
Rittersporn	<i>Delphinium</i>
Kaiserkrone	<i>Fritillaria imperialis</i>
Schwertlilie	<i>Iris germanica</i>
Schneerose	<i>Helleborus niger</i>
Taglilie	<i>Hemerocallis fulva</i> , <i>H. flava</i>
Alant	<i>Inula helenium</i>
Feuerlilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
Brennende Liebe	<i>Lychnis chalcedonica</i> '
Sigmarskraut	<i>Malva alcea</i>
Melisse	<i>Melissa officinalis</i>
Katzenminze	<i>Nepeta x faassenii</i>
Dost, Majoran	<i>Origanum vulgare</i>
Pfingstrose	<i>Paeonia officinalis</i>
Phlox	<i>Phlox paniculata</i>
Gartenprimeln	<i>Primula elatior</i> , <i>P. veris</i>
Sonnenhut	Rudbeckia-Arten
Tripmadam	<i>Sedum reflexum</i>
Salbei	<i>Salvia nemorosa</i>
Pimpernelle	<i>Sanguisorba minor</i>

Zweijährige Arten und einjährige (Sommerblumen)

Stockrose	<i>Alcea rosea</i>
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>
Brustwurz	<i>Angelica archangelica</i>
Marienglockenblume	<i>Campanula medium</i>
Goldlack	<i>Cheiranthus cheiri</i>
Wolfsmilch	<i>Euphorbia lathyris</i>
Hundszunge	<i>Cynoglossum vulgare</i>
Bartnelke	<i>Dianthus barbatus</i>
Vergissmeinnicht	<i>Myosotis sylvatica</i>

Einjährige Arten

Löwenmäulchen	Anthirrhinum majus
Schleifenblume	Iberis umbellata
Balsamine	Impatiens balsamina
Ringelblume	Calendula officinalis
Schnittaster	Callistephus sinensis
Sonnenblume	Helianthus annuus
Strohblume	Helichrysum bracteatum
Duftwicke	Lathyrus odoratus
Malve	Malvia verticillata
Levkoje	Matthiola incana var. annua
Mohn	Papver somniferum
Samtblume	Tagetes
Kapuzinerkresse	Tropaeolum majus
Zinnie	Zinnia

Einjährige Gewürzkräuter

Dill
 Kerbel
 Borretsch
 Koriander
 Senfranke
 Gartenkresse
 Basilikum
 Petersilie
 Anis
 Bohnenkraut
 Bochshornklee

Gräser

Blaustrahlhafer	Avena sempervirens
Bandgras	Dactylis glomerata "Variegata"
Schafschwinge)	Festuca ovina
Wimperperlgas	Melica ciliata
Blaugras	Sesleria caerulea

NUTZUNG DES GARTENHAUSES

Geräteschuppen
oder
Erholungslaube ?

Konstruktionssysteme:

Skeltbauweise ①

Massivbauweise ②

Blockbauweise ③

Elementbauweise ④

FUNDAMENTIERUNG

Einzelfundamente

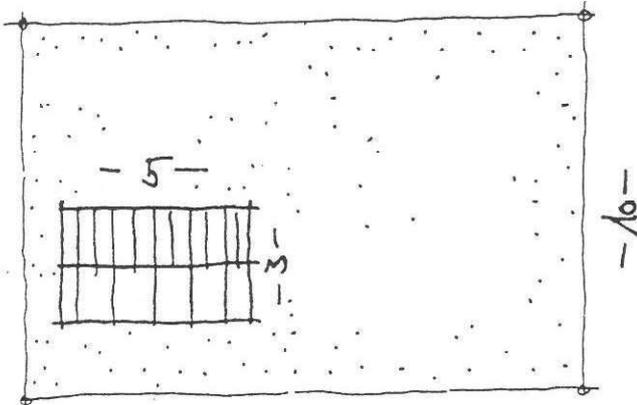
Ringfundament:

Plattenfundament:

ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE FÜR EIN GARTENHAUS

GROSSER GARTEN

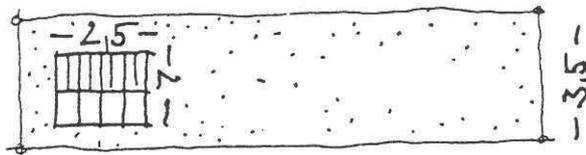
- 15 -



GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,1
 GARTENFLÄCHE $15\text{m} \times 10\text{m}$
 $= 150\text{m}^2 \times 0,1 = 15\text{m}^2$ LAUBE

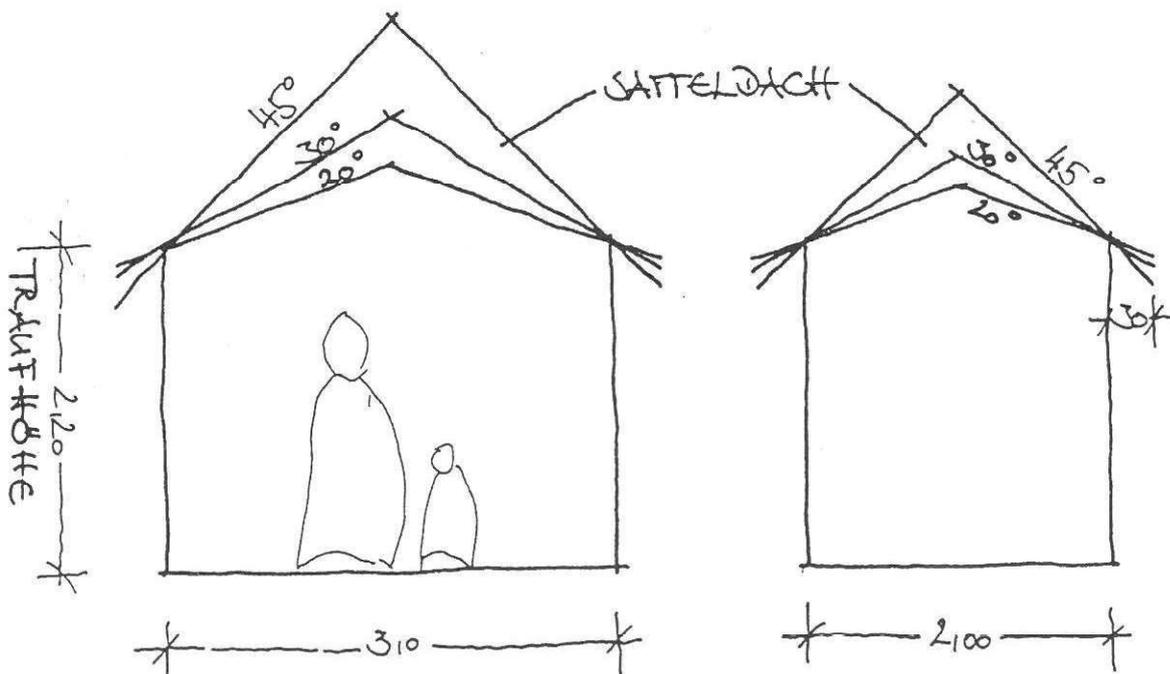
SCHMALER GARTEN

- 14 -

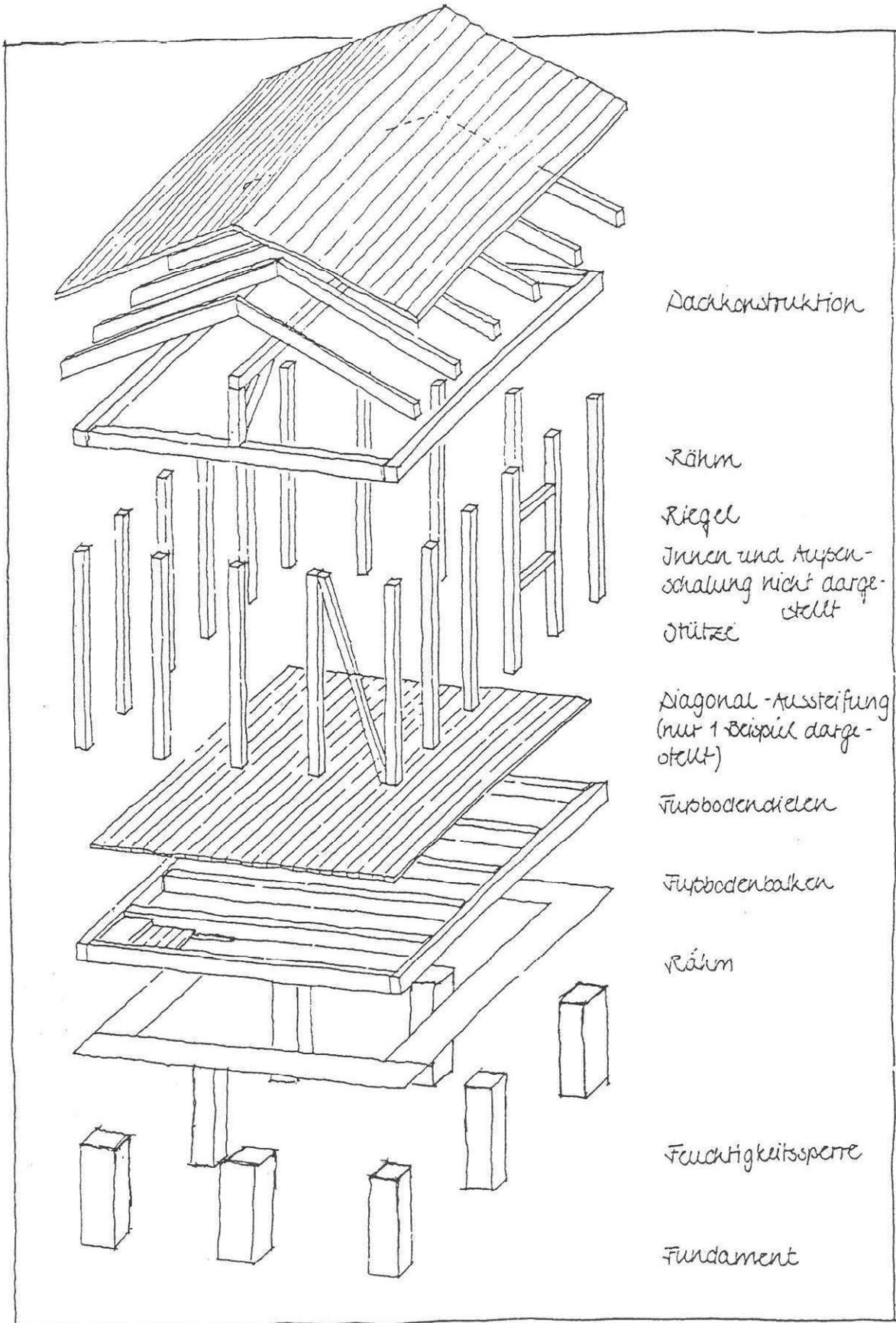


GARTENFLÄCHE $14\text{m} \times 3,5\text{m}$
 $= \text{ca. } 50\text{m}^2 \times 0,1 = 5\text{m}^2$ LAUBE

SCHNITT DURCH EIN GARTENHAUS

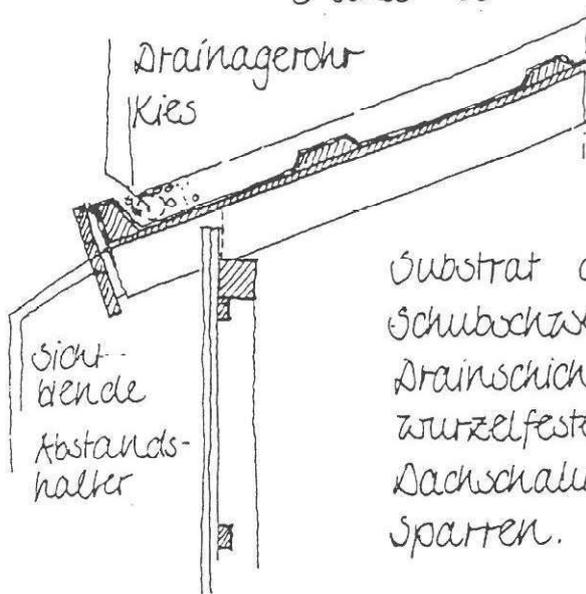


KONSTRUKTION EINES GARTENHAUSES



DACHDECKUNGEN

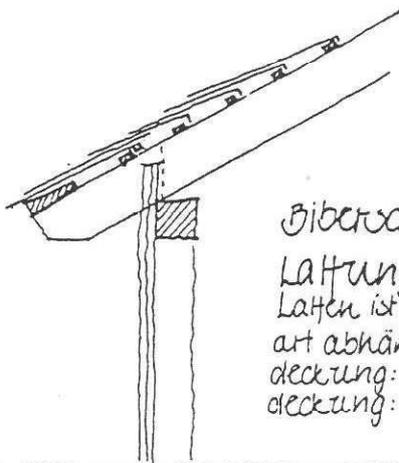
Gründach problemlos für Dachneigungen zwischen 5° und 30°



Substrat ca 6-10 cm
 Schubschwelle ab 15° notwendig
 Drainschicht ca 3cm
 wurzelfeste Dachdichtungsfolie
 Dachschalung (Nutz- u. Feder)
 Sparren.

Substrat leicht selbst herstellbar: 50% Gartenerde und 50% Blähton
 Dachneigung > 15° nimmt man offenporiges Material
 < 15° benutzt man geschlossenes Material

Biberschwanzdeckung: mind. 27° Dachneigung



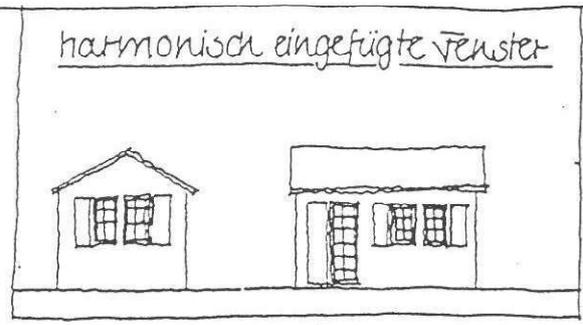
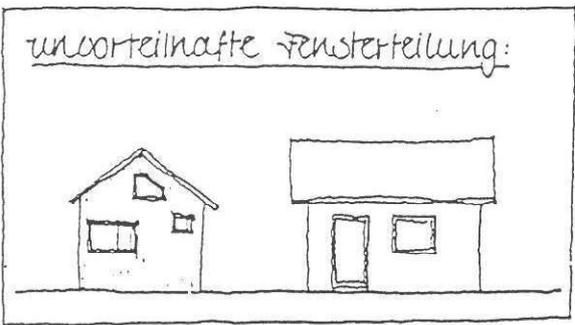
Biberschwanzziegel
 Lattung (Abstand der Latten ist von der Deckungsart abhängig: Doppeldeckung: ca 16 cm, Kronendeckung: ca 20-30 cm)

Falzziegelddeckung: mind. 22° Dachneigung



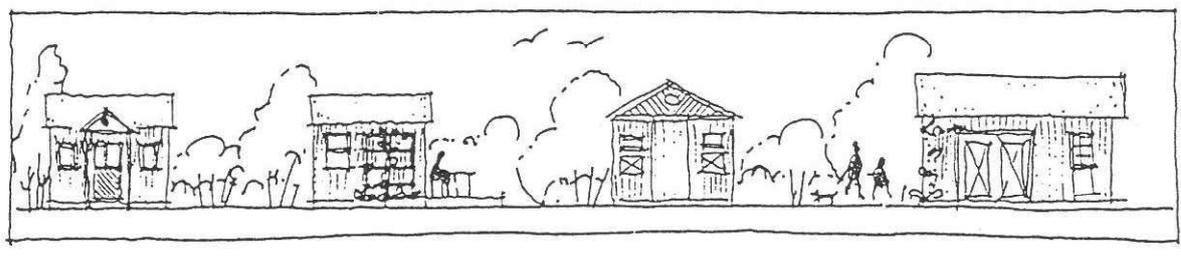
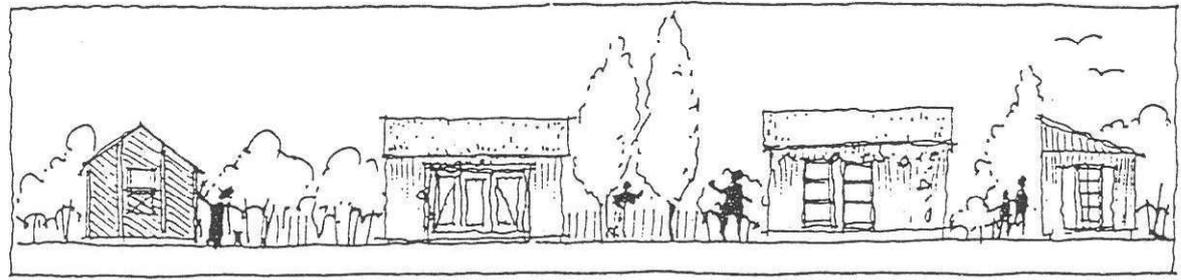
Falzziegel
 Lattung (Einteilung der Lattenabstände nach der mittleren Decklänge vornehmen!)
 Sparren

FASSADENGESTALTUNG



- unruhig wirkende Fassade
- liegende und stehende Formate
- zu viele verschiedene Fensterformate

- stehende Fensterformate
- einheitliche Gliederung
- gleiche Sprassenteilung



BEGRÜNNUNG UNGEGIEDERTER FASSADEN

